

**HESSISCHER LANDTAG**

05. 12. 2019

Kleine Anfrage**Wiebke Knell (FDP) vom 31.10.2019****Zuweisung von Geldauflagen in Strafverfahren zugunsten von Organisationen
und
Antwort****Ministerin der Justiz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Gerichte und Staatsanwaltschaften können anlässlich der Einstellung von Ermittlungs- oder Strafverfahren oder bei der Festsetzung von Bewährungsauflagen Geldzuweisungen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen verfügen.

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. In welcher Höhe haben gemeinnützige Einrichtungen Geldzuweisungen vom Amtsgericht Bad Hersfeld im Jahr 2018 erhalten?

Das Amtsgericht Bad Hersfeld hat gemeinnützigen Einrichtungen im Jahr 2018 Geldzuweisungen in Höhe von 49.680,00 Euro ausgesprochen.

Frage 2. An welche Einrichtungen gingen diese Geldzuweisungen aus dem Jahr 2018? (Bitte die Einrichtungen und den jeweiligen Betrag auflisten)

Die gemeinnützigen Einrichtungen und die jeweiligen Zuweisungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

BDH Bundesverband für Rehabilitation, Weiterode-Bebra	700,00 €
Brot für die Welt im Diakonischen Werk der EKD e.V., Berlin	600,00 €
Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V., Hünfeld-Kichhase	4.450,00 €
Christophorus e.V. Förderverein der evangelisch reformierten Kirchengemeinde Heringen mit Bengendorf	300,00 €
DermaKIDS e. V., Berlin-Kleinmachnow	1.500,00 €
Deutsche Arthrose-Hilfe e.V., Frankfurt a. M.	400,00 €
Deutsche Hirntumorhilfe e.V., Leipzig	800,00 €
Deutsche Welthungerhilfe, Bonn	970,00 €
Deutscher Kinderhospizverein e. V. Olpe	800,00 €
Deutscher Kinderschutzbund e.V. Landesverband Hessen, Friedberg	200,00 €
Die Fleckenbühler e.V., Coelbe	3.370,00 €
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG Deutsche Rettungsflugwacht e.V., Filderstadt	1.600,00 €
Ev. Kinderheim Nicolhaus, Willmars	3.500,00 €
Evangelische Christuskirchengemeinde Heringen	3.000,00 €

Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V., Frankfurt a. M.	300,00 €
Förderverein der Blumensteinschule e.V., Wildeck	500,00 €
Förderverein der Georg-August-Zinn-Schule, Heringen	500,00 €
Förderverein evangelischer Kirchenmusik, Morschen	600,00 €
Förderverein Kloster Haydau e.V., Morschen	800,00 €
Förderverein Taube e.V., Bad Hersfeld	1.000,00 €
Frauen helfen Frauen e.V. - Kreis Hersfeld-Rotenburg	2.920,00 €
Hersfelder Tierschutzverein, Bad Hersfeld	750,00 €
Jugend- und Bewährungshilfe e.V. Kreisausschuss Bad Hersfeld	1.250,00 €
Kindernothilfe e.V., Duisburg	1.000,00 €
Kirchenkreisamt Hersfeld-Rotenburg	6.020,00 €
Kommunität Imshausen e. V., Bebra	500,00 €
Kreisverkehrswacht Hersfeld-Rotenburg e.V., Bebra	750,00 €
Kreisverkehrswacht Straubing e. V., Straubing	1.000,00 €
Opfer- und Zeugenhilfe Fulda e.V.	750,00 €
Pädagogisch-Therapeutische Wohngruppen Schumann-Held gGmbH, Schenklengsfeld	800,00 €
Pro Familia Bad Hersfeld	700,00 €
SMOG e.V. - Schule machen ohne Gewalt -, Neuenstein	200,00 €
Soziale Förderstätten für Behinderte e.V. Rotenburg, Bebra	600,00 €
Stiftung Adam von Trott, Bebra	750,00 €
Tiernothilfe Schwalmstadt e.V., Schwalmstadt	500,00 €
Tierschutzverein Rotenburg a.d.F. 1879 e. V., Alheim	1.700,00 €
Verein für Jugend- und Bewährungshilfe e. V., Bad Hersfeld	900,00 €
Verkehrswacht Werra/Rhön e. V., Bad Salzungen	600,00 €
VKKK Verein zur Förderung krebserkrankter und Körperbehinderter Kinder Ostbayern e. V., Regensburg	1.500,00 €
Zweckverband der Diakonie in den Kirchenkreisen Hersfeld und Rotenburg, Bad Hersfeld	600,00 €

Frage 3. In welcher Höhe haben gemeinnützige Einrichtungen Geldzuweisungen vom Amtsgericht Bad Hersfeld im Jahr 2019 erhalten?

Frage 4. An welche Einrichtungen gingen diese Geldzuweisungen aus dem Jahr 2019? (Bitte die Einrichtungen und den jeweiligen Betrag auflisten.)

Frage 6. Wie hoch war die Summe der Geldzuweisungen durch hessische Gerichte im Jahr 2019 insgesamt?

Die Fragen 3, 4 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Statistik über die Zuweisungen aus dem laufenden Jahr 2019 liegt noch nicht vor. Die dafür erforderlichen Daten werden jährlich zu Beginn des Folgejahres von der IT-Stelle der hessischen Justiz abgerufen und teilautomatisiert in die Datenbanken des Oberlandesgerichts übernommen. Die gemeinnützigen Einrichtungen reichen dem Oberlandesgericht bis zum 31. März Rechenschaftsberichte über die im Vorjahr zugewiesenen und erhaltenen Geldbeträge ein. Eine Zentrale Jahresübersicht wird im Zeitraum April/Mai im Internet veröffentlicht:

➔ <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-von-z/gemeinnuetzige-einrichtungen>

Frage 5. Wie hoch war die Summe der Geldzuweisungen durch hessische Gerichte im Jahr 2018 insgesamt?

Im Jahr 2018 haben die hessischen Gerichte Geldauflagen in Höhe von 11.013.898,60 € und die hessischen Staats- und Anwaltschaften in Höhe von 10.214.352,16 € zugewiesen.

Frage 7. Die Auswahl der begünstigten Organisationen steht im Ermessen der Gerichte. Wie wird allgemein die Auswahl der gemeinnützigen Empfänger begründet?

Über die Auswahl liegen keine statistischen Erhebungen vor. Die in der Zentralen Jahresübersicht enthaltenen Daten lassen jedoch darauf schließen, dass oftmals ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Delikt und dem Tätigkeitsbereich der Organisation sowie ein Bezug der Organisation zum Gerichtsbezirk maßgeblich sind.

Frage 8. Wie steht die Landesregierung der Spendenvergabe mittels eines dezentralen Systems gegenüber? – z.B. einer alternativen Verteilungsmethode, etwa über einen Sammelfonds für Bußgelder nach Hamburger Vorbild.

Die durch Runderlass für die Staats- und Anwaltschaften geregelte Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse hat sich bewährt. Die dezentrale Organisation in Hessen ermöglicht je nach Gegebenheiten im konkreten Fall eine justiznahe und kontextbezogene Zuweisung einerseits sowie die Berücksichtigung möglicher akuter Bedarfe andererseits.

Die Zuweisung von Geldauflagen über ein zentrales System wie über das Sammelfondsverfahren der Freien und Hansestadt Hamburg kann täter- und tatspezifische Besonderheiten nicht ohne Weiteres in die Auswahlentscheidung einbeziehen. Auch die Verteilung der Fondsgelder wirft weitere Fragen auf, bringt zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich und kann dazu führen, dass kleinere, ortsansässige Einrichtungen Gefahr laufen, nicht mehr bedacht zu werden. Zudem kann ein solches System gegenüber den Gerichten nur auf Freiwilligkeit basieren. Zuweisungsentscheidungen der Gerichte ergehen in richterlicher Unabhängigkeit.

Wiesbaden, 4. Dezember 2019

Eva Kühne-Hörmann